



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Dezember 2022	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
07.12.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes	473
07.12.2022	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften	475
07.12.2022	Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich	483
07.12.2022	Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes	484
07.12.2022	Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)	485
07.12.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes	489
21.11.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAktien-Verordnung Justiz.....	490
26.11.2022	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2022 (ThürKHG-PVO 2022).....	492
01.12.2022	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO).....	494
06.12.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.....	497
06.12.2022	Siebente Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.....	498
06.12.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung.....	502
05.12.2022	Thüringer Verordnung über die Untersuchung und Dokumentation von Rohwasser, zur Messung der Menge des aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern entnommenen Rohwassers und die Bereitstellung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten bei der Entnahme von Rohwasser (Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung -ThürRohwEKVO-).....	503
30.11.2022	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Förderung der die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen (ThürFöVInsOZustVO).....	514
22.11.2022	Berichtigung der Thüringer Verordnung zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften vom 9. September 2022 (GVBl. S. 420).....	514

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Öffentlichkeit soll in breiter und vielfältiger Form an der Landesplanung in Thüringen partizipieren. Sie soll unter breiter und vielfältiger Mediennutzung an der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne beteiligt werden. Der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger soll ein hoher Stellenwert beigemessen werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 ROG für die Dauer von zwei Monaten auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Als zusätzliches Informationsangebot soll die für die Aufstellung

des Raumordnungsplans zuständige Stelle andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zur Verfügung stellen, soweit dies nach deren Feststellung angemessen und zumutbar ist. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie im Thüringer Staatsanzeiger. In der Bekanntmachung soll auf die zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten hingewiesen werden."

bb) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen sind abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG durch Mitteilung der Internetadresse und der Dauer der Anhörung nach Absatz 3 einzuholen; die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle hat der betroffenen Stelle auf deren Verlangen einen Entwurf des Raumordnungsplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln. Die nach Absatz 2 Satz 1 gesetzte Frist bleibt unberührt."

3. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Landesentwicklungsprogramm" die Worte "abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten der Landesplanungsbehörden sowie" eingefügt.

4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Staatsanzeiger" die Worte "sowie abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung" eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung sowie bei dem Träger der Regionalplanung eingesehen werden kann."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG sind die Verfahrensunterlagen vom Träger der Planung oder Maßnahme in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen."

b) In Absatz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Umfang" die Worte "und die Form" eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "erforderlichen Unterlagen" die Worte "auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen sowie" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "schriftlicher Form" durch das Wort "Textform" ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte "die vorgebrachten" durch die Worte "ihnen gegenüber vorgebrachte" ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort "ergänzend" gestrichen.

f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte "in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen" durch die Worte "auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen" ersetzt.

6. § 15 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften sind einschließlich der zugehörigen Anlagen unverzüglich auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zu veröffentlichen und können bei der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden."

7. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften
Vom 7. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2023
(ThürGNGG 2023)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 2 Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Greiz)
- § 3 Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf (Landkreis Greiz)
- § 4 Gemeinden Kindelbrück und Riethgen (Landkreis Sömmerda)
- § 5 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 6 Weitere Neugliederungen
- § 7 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 8 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 9 Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten
- § 10 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 11 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 12 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 13 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 14 Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden
- § 15 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 16 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 17 Freistellung von Kosten
- § 18 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 19 Haushaltswirtschaft
- § 20 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 21 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda werden aufgelöst.

(2) Die bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis findet eine Auseinandersetzung nach § 15 statt.

(3) Die Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet der Stadt Dingelstädt eingegliedert.

(4) Das Gebiet des Ortsteils Hollenbach der aufgelösten Gemeinde Anrode wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

(5) Die Gebiete der Ortsteile Dörna und Lengefeld der aufgelösten Gemeinde Anrode, das Gebiet des Ortsteils Zaunröden der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda werden in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal eingegliedert. Die Gemeinde Unstruttal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Menteroda.

(6) Die Stadt Dingelstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald. Zwischen den Städten Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie der Gemeinde Unstruttal findet eine Auseinandersetzung nach § 14 statt. Der endgültige Personalübergang richtet sich nach den §§ 9 und 10. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

(7) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Anrode in Bezug auf die Ortsteile Hollenbach, Dörna und Lengefeld als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf die Ortsteile Bickenriede und Zella als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Dünwald in Bezug auf den Ortsteil Zaunröden als Ortsteilverfassung und in Bezug auf die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Menteroda fort.

§ 2

Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Hartmannsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der

Stadt Bad Köstritz eingegliedert. Die Stadt Bad Köstritz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Erlbach-Stübnitztal" vom 29. Januar 1996 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hartmannsdorf auf die Stadt Bad Köstritz wird aufgehoben.

§ 3

Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Kühdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Kühdorf keine Anwendung.

(3) Die in § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kühdorf auf die Gemeinde Langenwetzendorf betrifft.

§ 4

Gemeinden Kindelbrück und Riethgen (Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Riethgen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Kindelbrück eingegliedert. Die Gemeinde Kindelbrück ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 5

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Rannstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rannstedt auf die Stadt Bad Sulza betrifft.

§ 6

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 7

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode und um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald erweitert. Neue Stadtratsmitglieder nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt entsprechende Anwendung.

(2) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode erweitert. Neues Stadtratsmitglied nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in dem eingegliederten Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Mühlhausen/Thüringen entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode, um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Menteroda erweitert. Neue Gemeinderatsmitglieder nach Satz 1 können für die aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal um Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald entsprechende Anwendung.

(4) Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hartmannsdorf erweitert.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kühdorf erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Riethgen erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rannstedt erweitert.

(8) Soweit nach diesem Gesetz eine Gemeinde geteilt wird und in mehreren Gemeinden aufgeht, findet § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 8

Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeindegebieten geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestimmungen über die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der nach § 1 Abs. 5 vergrößerten Gemeinde Unstruttal.

(3) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 9

Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortset-

zung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden eingegliedert wird, sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBG anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden zu übernehmen. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Die Sätze 7 bis 10 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Fall des Absatzes 3 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(6) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(7) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(8) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn die hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin beziehungsweise der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende ihrer beziehungsweise seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 10

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, werden in den Dienst der vergrößerten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die vergrößerte Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden eingegliedert

wird, werden anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden übernommen. Die an dieser Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinde zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Gehen im Zuge einer Neugliederung nach diesem Gesetz Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis über, werden Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergewandten Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen, auf den die Aufgaben übergehen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Landkreis über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(5) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass hauswirtschaftswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 9 Abs. 7 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten in Fällen des Absatz-

zes 3 entsprechend für Personalmaßnahmen eines Landkreises im Bereich der übergelassenen Aufgaben.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 11

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind die Personalräte nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) neu zu wählen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um mehr als ein Fünftel geändert hat oder die regelmäßige Personalratswahl im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG noch nicht stattgefunden hat.

§ 12

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 13

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerte Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14

Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde mehreren Gemeinden zugeordnet, schließen die aufnehmenden Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes der bisherigen Gemeinde ergeben (Auseinandersetzungsvertrag). Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 9 und 10.

(2) Das Eigentum an Grundstücken der aufgelösten Gemeinde geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung und ungeachtet einer in diesem Gesetz angeordneten Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die aufnehmende Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück liegt. Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen über:

Gemarkung Bickenriede

Flur	Flurstück
15	00002/0000,
15	00003/0000,
15	00005/0002,
15	00006/0001,
15	00006/0002,
15	00014/0004,

Gemarkung Helmsdorf

Flur	Flurstück
3	00119/0000,
3	00120/0000,
3	00121/0000,
3	00122/0000,
3	00123/0000.

Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Gemeinde Unstruttal über:

Gemarkung Bickenriede

Flur	Flurstück
1	00001/0000,
1	00002/0000,
1	00003/0000,
1	00004/0000,
1	00005/0000,
1	00006/0000,
1	00008/0000,
1	00009/0000,
1	00010/0000,
1	00011/0000,
1	00012/0000,
1	00013/0000,
1	00058/0000,

Flur	Flurstück
1	00059/0000,
1	00060/0000,
1	00061/0000,
1	00062/0000,
1	00063/0000,
1	00065/0001,
1	00067/0000,
1	00098/0000,
1	00182/0000,
14	00022/0000,
15	00001/0000,
16	00085/0001,
16	00110/0000,
16	00111/0000,
16	00112/0000,
16	00131/0000,
16	00132/0000,
16	00133/0000,
16	00134/0000,
16	00135/0000,
16	00136/0000,
16	00138/0001,
16	00258/0137,

Gemarkung Küllstedt

Flur	Flurstück
9	00034/0001,
10	00041/0000,

Gemarkung Helmsdorf

Flur	Flurstück
3	00116/0000,
3	00117/0000,
3	00118/0000,
3	00355/0115.

(3) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Für die Beteiligung an Unternehmen der auf-

gelösten Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 15

Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde ganz oder teilweise aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang der Landkreis, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Landkreise nichts anderes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde oder die Gemeindeteile bislang angehörten, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese

die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 16 Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 17 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 18 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Kon-

zept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19 Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden. Abweichend davon erstellt die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden Anrode und Dünwald.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2023 für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2023 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die vergrößerte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Im Fall der Auflösung und Eingliederung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden bestimmen sich die Anteile beziehungsweise die Stellen aus den in Satz 1 genannten Weitergeltungsbestimmungen nach den zwischen den aufnehmenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bestimmen sich die Anteile im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der aufgelösten Gemeinde zur Einwohnerzahl der eingegliederten Gemeindeteile. Stichtag für die Bestimmung der Gesamteinwohner- und Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020. Die Fortgeltung des Stellenplans nach § 61 Abs. 3 ThürKO oder § 13 Abs. 3 ThürKDG erfolgt in Ansehung des in den §§ 9 und 10 geregelten Personalübergangs.

(4) Führt eine vergrößerte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, ganz oder teilweise in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 20

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2023 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2023 bis 2025 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2023 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 21

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, bei denen sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt die Einwohnerzahl verringert, erhalten in den Jahren 2023 bis 2026 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach den Absätzen 2 und 3. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020.

(2) Im Jahr 2023 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen

nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2022. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2022 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2020. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2022 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagegesetz des betroffenen Landkreises des Jahres 2022. Für das Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2026 beträgt die Kompensationszahlung 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Spalte 2 wird das Wort "Rannstedt," gestrichen.
2. In Nummer 7 Spalte 2 wird das Wort "Hartmannsdorf," gestrichen.
3. In Nummer 9 Spalte 2 wird das Wort "Kühdorf," gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung
im Hochschul- und Bibliotheksbereich
Vom 7. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 10 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Zur Förderung des Bildungswesens, insbesondere von Forschung und Lehre, zur Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, aber auch zur effizienten Nutzung staatlich finanzierter personeller und sachlicher Ressourcen arbeiten sie insbesondere durch gemeinsame Einrichtungen nach § 42, gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten, die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate und Verwaltungskooperationen zusammen. Das Zusammenwirken kann unentgeltlich erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2, durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber und Prüfungskandidaten" gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "die Evaluation von Forschung und Lehre und Kunst" durch die Worte "Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen" ersetzt.

- cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen nach § 5 Abs. 5,"

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Worte "den damit" werden durch die Worte "die damit" ersetzt.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort "sowie" wird durch ein Komma ersetzt.

- gg) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden neuen Nummern 9 und 10 eingefügt:

"9. den Betrieb von Forschungsinformationssystemen nach § 65 Abs. 3,
10. die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 10 sowie"

hh) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1, 2 und 8" ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Das Nähere zur Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere zur Art der zu verarbeitenden Daten und zum Kreis der betroffenen Personen, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung; in dieser kann auch vorgesehen werden, dass die Hochschulen ergänzende Festlegungen durch Satzung treffen können."

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und nach dem Wort "Bezahlung" wird ein Komma eingefügt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Leitung" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 10 Satz 4 zu regeln."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Hochschulen können auch im Zusammenwirken mit weiteren Hochschulen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 10 Satz 1 Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben."

5. In § 83 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 10" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 10 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

§ 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann im Rahmen der Wahrnehmung landesbibliothekarischer

Aufgaben mit dritten Stellen zusammenarbeiten. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung zu regeln."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes
Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zentrale Leitstelle ist rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung 'Notfallsanitäter' im Sinne des § 1 des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung besitzen muss."

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der bodengebundenen Notfallrettung ist als Fahrer der Krankenkraftwagen mindestens ein Rettungssanitäter oder Rettungsassistent nach den §§ 30 und 32 Abs. 1 NotSanG, als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen und zur Patientenbetreuung mindestens ein Notfallsanitäter im Sinne des § 1 NotSanG einzusetzen."

- b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"In der Luftrettung dürfen zur Patientenbetreuung neben den Notärzten ausschließlich Notfallsanitäter im Sinne des § 1 NotSanG eingesetzt werden."

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist bis einschließlich 31. Dezember 2023 anstelle eines Notfallsanitäters im Sinne des § 1 NotSanG der Einsatz von Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung 'Rettungsassistent' nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 NotSanG zulässig."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Zum Zwecke der Evaluierung der Regelungen in den §§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 berichtet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 1. September 2023 zum Stand des in der Luftrettung und in den Leitstellen eingesetzten Personals und zu deren Qualifikationsstand."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz
über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)
Vom 7. Dezember 2022**

Inhaltsübersicht

§ 1	Justizprüfungsamt
§ 2	Stellung der Prüferinnen und Prüfer
§ 3	Orte der Staatsprüfungen
§ 4	Prüfungsausschüsse
§ 5	Widerspruchsverfahren und Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
§ 6	Diplomgrad
§ 7	Vorbereitungsdienst
§ 8	Zulassung und Entlassung
§ 9	Übertragung von Amtsgeschäften
§ 10	Verarbeitung und Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten
§ 11	Verordnungsermächtigungen
§ 12	Gleichstellungsbestimmung
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Justizprüfungsamt**

(1) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung ist bei dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium das Justizprüfungsamt errichtet. Das Justizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der sie oder ihn vertretenden Person und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts werden durch das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium berufen. Die Berufung der Mitglieder, die nicht im Geschäftsbereich des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministeriums beschäftigt sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde, der Landesvertretung oder den Dekaninnen oder Dekanen der zuständigen Fakultäten. Die Präsidentin oder der Präsident und die sie oder ihn vertretende Person müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Zu weiteren Mitgliedern können berufen werden:

1. Professorinnen und Professoren der Rechte sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Rechte,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie
3. Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder Angestellte jeweils mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristinnen und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst.

§ 2

Stellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts sind Prüferinnen und Prüfer und in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts und die sie oder ihn vertretende Person werden auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt. Die erstmalige Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt für höchstens drei Jahre; weitere Bestellungen sind für die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren zulässig.

§ 3

Orte der Staatsprüfungen

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung soll am Sitz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena stattfinden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der zweiten Staatsprüfung sollen am Sitz der Landgerichte, denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen sind, erbracht werden. Die mündliche Prüfung der zweiten Staatsprüfung soll in Erfurt abgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der staatlichen Prüfungen oder Teilen davon werden Prüfungsausschüsse aus Mitgliedern des Justizprüfungsamts gebildet.

§ 5

Widerspruchsverfahren und Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet das Justizprüfungsamt. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs, der die Bewertung einer Prüfungsleistung der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten Staatsprüfung erfolglos beanstandet hat, wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro für das Widerspruchsverfahren erhoben. Im Falle der Rücknahme des Widerspruchs oder bei Erledigung auf andere Weise ermäßigt sich der Betrag auf 20 Euro.

(2) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Thüringen bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal im gesamten Umfang wiederholen. Die Kosten für das Notenverbesserungsverfahren der zweiten Staatsprüfung belaufen sich auf 200 Euro, die in einem Fall unzumutbarer Härte auf Antrag gegenüber dem Justizprüfungsamt reduziert werden können.

§ 6 Diplomgrad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann nach § 58 Abs. 1 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG den Diplomgrad verleihen.

§ 7 Vorbereitungsdienst

(1) Der zweiten Staatsprüfung geht ein einheitlicher Vorbereitungsdienst voraus.

(2) Wer die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bestanden hat, wird nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 7 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Beamtenstatusgesetz auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und vorbehaltlich des Absatzes 3 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen oder in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Die für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber führen die Bezeichnung "Rechtsreferendarin" oder "Rechtsreferendar".

(3) Für den Vorbereitungsdienst zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden können oder wollen, absolvieren den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 498) in der jeweils geltenden Fassung. Anstelle eines Dienstoides werden die Bewerberinnen und Bewerber vor Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich verpflichtet.

(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten als Zuschuss zum Bestreiten des Lebensunterhalts eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind. Die Unterhaltsbeihilfe wird in entsprechender Anwendung der für die Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1 - 166, 202 -), in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gelten; das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Weitergehende Leistungen, insbesondere Versorgungsanwartschaften, Urlaubsgeld und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversi-

cherung und wird am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(5) Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 72 Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Entsprechende Anwendung finden

1. das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257),
 2. das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065),
 3. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) und
 4. die Thüringer Mutterschutzverordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289)
- jeweils in der geltenden Fassung.

(6) Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages, an welchem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bekanntgemacht wird und damit auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Absatz 2 oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach Absatz 3.

§ 8 Zulassung und Entlassung

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen und Bewerbern zu versagen,

1. solange gegen sie eine Freiheitsentziehung vollzogen wird,
2. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes tätig sind,
4. die die erste Prüfung oder die zweite Staatsprüfung in Thüringen oder in einem anderen Land nach den dort geltenden Bestimmungen endgültig nicht bestanden haben oder
5. wenn für sie eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst soll versagt werden, solange die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Teil einer Wiederholungsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote für die erste Prüfung nicht vollständig absolviert hat.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen

Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 führen kann,

2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr begründen, dass durch ihre oder seine Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernsthaft beeinträchtigt würden,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernsthaft gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde oder
 - d) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers in der Gesundheitserklärung falsch war,
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt; insbesondere kann die Aufnahme versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber durch eine zeitweilige Entlassung einen Ausbildungsvorteil verschaffen wollte oder
4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes beantragt und hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

(4) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(5) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1, 2 oder 3 rechtfertigen würde,
2. die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in ihrer oder seiner Ausbildung nicht hinreichend fortgeschritten, insbesondere, wenn sie oder er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat oder
3. die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat in einem Ausbildungsabschnitt keine ausreichenden Leistungen erzielt, wenn das arithmetische Mittel der in den Zeugnissen ausgewiesenen Einzelleistungen geringer als vier Punkte ist.

(6) Vor der Entlassung nach Absatz 5 ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar anzuhören.

(7) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

§ 9

Übertragung von Amtsgeschäften

(1) Im Rahmen der Ausbildung können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, vor allem einer Amtsanwältin, eines Amtsanwalts, einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund verlängert, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar während der Zeit, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers oder mit sonstigen in Absatz 1 genannten Dienstgeschäften betraut werden

§ 10

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten

(1) Wer für die Erbringung von Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung, der zweiten Staatsprüfung oder auch bereits für die während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellt, der mit einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit begründet wird, hat dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Körperbehinderung oder der längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit nötigen medizinischen Feststellungen zu Einschränkungen bei der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der Ablegung der mündlichen Prüfung oder bei den während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Leistungen enthalten muss. In begründeten Einzelfällen kann das Justizprüfungsamt auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, vor allem in offensichtlichen Fällen, oder sich andere Nachweise vorlegen lassen, insbesondere die Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

(2) Wer einen Antrag auf Zustimmung zur Nichterbringung von Prüfungsleistungen wegen einer krankheitsbedingten Verhinderung stellt, hat dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen zu Einschränkungen bei der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung enthalten muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Falls die medizinischen Feststellungen in dem amtsärztlichen Zeugnis oder die Angaben in der Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes für die Entscheidung des Justizprüfungsamts nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichend sind, kann das Justizprüfungsamt mit schriftlicher Zustimmung der antragstel-

lenden Person die insoweit erforderlichen Erkundigungen unmittelbar bei der Amtsärztin, dem Amtsarzt, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt einholen.

(4) Das Justizprüfungsamt darf besondere Kategorien personenbezogener Daten der antragstellenden Person verarbeiten, soweit dies für Entscheidungen des Justizprüfungsamts nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur von Bediensteten des Justizprüfungsamts verarbeitet werden, die über die besondere Zweckbindung und das Verbot der anderweitigen Verarbeitung zu belehren sind.

(5) Unterlagen, aus denen der Gesundheitszustand der antragstellenden Person ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium, dem für das Hochschulrecht zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, insbesondere über

1. die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizprüfungsamts; die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten; die Bestellung der Mitglieder; das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft; die Errichtung von Außenstellen,
2. die Pflichtfächer, die studienbegleitenden Leistungskontrollen oder Zwischenprüfungen; die praktischen Studienzeiten; die Frist für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung; die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, über das Erfordernis, für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre an einer Universität in Thüringen eingeschrieben gewesen zu sein sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die Teilnahme an Zwischenprüfungen oder studienbegleitenden Leistungskontrollen und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst; die Gliederung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Fertigung von Vorlagearbeiten sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Arbeitstagungen und Lehrgängen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen; die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Gruppenausbilderinnen und Gruppenausbildern; die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall; die Mitwirkungsrechte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang mit

- dem Vorbereitungsdienst; die Übertragung von Arbeitgeberrechten und -pflichten; Urlaub und Arbeitsbefreiung im Hinblick auf Ausbildungserfordernisse; die Nebentätigkeit; die Zulassung von Gastreferendarinnen und Gastreferendaren; die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach Maßgabe des § 5b Abs. 6 DRiG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
4. die Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten; die Einzelheiten des Vergabeverfahrens, insbesondere der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Leistung, den Fällen besonderer Härte und der Wartezeit, wobei Eignung und Leistung überwiegende Bedeutung haben sollen, die Möglichkeiten der Rangverbesserung der Bewerberinnen und Bewerber und die Ermittlung der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken und der Zahl der dort tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit,
 5. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses im Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden,
 6. die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung,
 7. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitz; den Prüfungsstoff; das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil; die Bewertung von Prüfungsleistungen; die Berücksichtigung von Leistungen aus Studium und Vorbereitungsdienst; die Voraussetzungen für das Bestehen der staatlichen Prüfungen; die Erteilung von Zeugnissen; den Rücktritt von den staatlichen Prüfungen, die Verhinderung von Prüflingen und die Wiederholung der staatlichen Prüfungen; die Festlegung besonderer Bedingungen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Prüflinge mit einer Körperbehinderung oder einer längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit; die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen; Prüfungsmängel; die Benutzung von Hilfsmitteln; die Einsicht in Prüfungsarbeiten; die Folgen unlauteren Verhaltens,
 8. die Anrechnung von Studienzeiten und von Ausbildungszeiten anderer Ausbildungsgänge auf die Juristenausbildung; die Anrechnung von Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten,
 9. die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen in den staatlichen Prüfungen sowie
 10. die Aufbewahrung handschriftlich angefertigter Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Bestimmungen über die Schwerpunktbereiche und die Prüfungsordnung einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden. Die Prüfungsordnung erlässt die Universität; sie bedarf der Genehmigung des für das Hochschulrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150) außer Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes
Vom 7. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

"§ 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gebühr zu erheben ist."

Artikel 1

Artikel 2

§ 18 a Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz
Vom 21. November 2022**

Aufgrund des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325), des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 21, 40, 48 und 49 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 1 Abs. 1)**

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
I. ordentliche Gerichtsbarkeit		
Landgericht Meiningen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit dem Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
Landgericht Gera	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit dem Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
Thüringer Oberlandesgericht	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen AR, EK, Kap und MK	28. September 2021
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen U und W einschließlich der Verfahren über die Prozesskostenhilfe sowie alle Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Registerzeichen W	28. September 2021
	- alle sonstigen Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen VA	28. September 2021

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit dem Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK T, HK S und HK SH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Landgericht Erfurt	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit dem Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK T, HK S und HK SH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit		
Verwaltungsgericht Weimar	- alle Verfahren	2. November 2021
Thüringer Oberverwaltungsgericht	- alle Verfahren	21. Juni 2022
Verwaltungsgericht Gera	- alle Verfahren	22. September 2022
Verwaltungsgericht Meiningen	- alle Verfahren	24. Januar 2023
III. Sozialgerichtsbarkeit		
Sozialgericht Gotha	- alle Verfahren	7. Februar 2023"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2022

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dirk Adams

**Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2022
(ThürKHG-PVO 2022)
Vom 26. November 2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Wertgrenze**

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

**§ 2
Jahrespauschale**

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgenden Gruppen gegliedert:

1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin,
4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
5. F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 ist in der Anlage festgestellt.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG im Haushaltsjahr 2022 ist die Anzahl der im Jahr 2019 abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag für die Gruppe

1. A 1: 10,42 Euro,
2. A 2: 11,62 Euro,
3. F 1: 4,92 Euro,
4. F 2: 23,12 Euro und
5. F 3: 8,12 Euro.

(3) Als Behandlungstage gelten die Berechnungs- und Pflégetage für stationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern für das Jahr 2019 angegeben und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mitgeteilt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 130 000 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt. Diese Mindestpauschale erhalten auch die Krankenhäuser, die neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommen wurden und aus diesem Grund im Jahr 2019 keine Behandlungstage für stationäre Behandlungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und Absatzes 3 abrechnen konnten.

**§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten**

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten im Haushaltsjahr 2022 jeweils eine Pauschale nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von 75 000 Euro.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 26. November 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)**Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2**Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- KMG Kliniken SE: KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen, KMG Klinikum Sömmerda und KMG Klinikum Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
- SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- HELIOS Klinikum Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH,
- Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: REGIOMED Klinikum Hildburghausen,
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Sternbach-Klinik Schleiz GmbH,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: REGIOMED Klinikum Sonneberg/Neuhaus,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin

- Evangelische Lukas-Stiftung Altenburg: Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatriische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
- Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH Mühlhausen,
- Lungenklinik Neustadt GmbH,
- Kreiskrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
- Dr. Ebel Fachklinik GmbH und Co. Klinik Bergfried Saalfeld KG,
- Dr. Becker Klinikgesellschaft mbH und Co. KG: Dr. Becker Burg-Klinik Dermbach,
- ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH Uhlstädt-Kirchhasel.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachklinik für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Gräfliche Kliniken Moritz Klinik Bad Klosterlausnitz GmbH & Co. KG,
- MEDIAN Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m&i-Fachklinik Bad Liebenstein,
- MEDIAN Klinik Bad Tennstedt.

Verordnung
zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO)
Vom 1. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Verwendung von Gebärdensprache und anderen
 Kommunikationsformen im Verwaltungsverfahren
 und bei der Kommunikation mit der Schule
 oder einer Kindertageseinrichtung**

- § 1 Geltungsbereich, Berechtigte, Geltendmachung
 § 2 Anlass und Umfang des Anspruchs
 § 3 Kommunikationshilfen
 § 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen
 § 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

Zweiter Abschnitt

**Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und
 sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren**

- § 6 Geltung
 § 7 Gegenstand der Zugänglichmachung
 § 8 Formen der Zugänglichmachung
 § 9 Bekanntgabe
 § 10 Umfang des Anspruchs
 § 11 Kostentragung

Dritter Abschnitt

**Zugänglichmachung von Dokumenten für Menschen
 mit kognitiven Beeinträchtigungen im
 Verwaltungsverfahren**

- § 12 Geltungsbereich, Berechtigte
 § 13 Gegenstand der Zugänglichmachung
 § 14 Formen der Zugänglichmachung
 § 15 Kostentragung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16 Gleichstellungsbestimmung
 § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 12 Abs. 6 und des § 13 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 682), verordnet die Landesregierung:

Erster Abschnitt

**Verwendung von Gebärdensprache und anderen
 Kommunikationsformen im Verwaltungsverfahren
 und bei der Kommunikation mit der Schule oder
 einer Kindertageseinrichtung**

§ 1

Geltungsbereich, Berechtigte, Geltendmachung

(1) Dieser Abschnitt gilt

1. für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprach-

beeinträchtigung nach Maßgabe des § 3 ThürGIG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 4 ThürGIG zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher), einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für taubblinde Menschen, einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben, sowie

2. nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 ThürGIG für Eltern mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen bei der Kommunikation mit Schulen oder einer Kindertageseinrichtung. Berechtigte im Sinne dieses Abschnitts sind die in Satz 1 genannten Personen.

(2) Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können ihren Anspruch nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürGIG gegenüber dem Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 ThürGIG geltend machen. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen ist durch die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 für die Kommunikation

1. mit einer Schule nach § 12 Abs. 5 Satz 2 ThürGIG gegenüber dem für die Schule zuständigen Schulamt oder
2. mit einer Kindertageseinrichtung nach § 12 Abs. 5 Satz 4 ThürGIG gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind die Kindertageseinrichtung besucht, geltend zu machen.

§ 2

Anlass und Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers, einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für taubblinde Menschen, einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen oder auf Erstattung der Aufwendungen besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren oder zur Kommunikation der Berechtigten mit Schulen oder einer Kindertageseinrichtung erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Berechtigte haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe nach § 3. Dieses Wahlrecht umfasst für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger der öffentlichen Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet

ist. Das Bestehen eines Anspruches sowie die Wahlentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger der öffentlichen Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbeeinträchtigung von Beteiligten des Verwaltungsverfahrens, hat er diese nach § 25 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, insbesondere für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers, einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für taubblinde Menschen, einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte der Berechtigten im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt oder die Kommunikation von Eltern mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigung mit Schulen oder einer Kindertageseinrichtung gewährleistet.

(2) Als andere geeignete Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, insbesondere
 - a) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - b) Oraldolmetscherinnen oder Oraldolmetscher,
 - c) Kommunikationsassistentinnen oder Kommunikationsassistenten oder
 - d) sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten,
2. Kommunikationsmethoden, insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit zusätzlicher autistischer Störung oder
 - c) relaisgestützte Kommunikation,
3. Kommunikationsmittel, insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbolsysteme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vom

jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die vom Träger der öffentlichen Gewalt zu gewährenden angemessene Vergütung oder Erstattung von notwendigen Aufwendungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern sowie Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher sowie Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher sowie Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher sowie Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 trägt der jeweils zuständige Träger der öffentlichen Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger der öffentlichen Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für taubblinde Menschen, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher sowie Kommunikationshilfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger der öffentlichen Gewalt erstattet die Vergütung oder die pauschale Abgeltung unmittelbar denjenigen,

die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Abs. 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger der öffentlichen Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 1. In den Fällen des Satzes 2 dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Zweiter Abschnitt
Zugänglichkeit von Dokumenten für Blinde
und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen im
Verwaltungsverfahren

§ 6

Geltungsbereich, Berechtigte, Geltendmachung

(1) Dieser Abschnitt gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbeeinträchtigung nach Maßgabe des § 3 ThürGIG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente barrierefrei in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Berechtigte im Sinne dieses Abschnitts sind die in Satz 1 genannten Personen.

(2) Berechtigte nach Absatz 1 können ihren Anspruch nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG gegen die in § 2 ThürGIG genannten Träger der öffentlichen Gewalt geltend machen.

§ 7

Gegenstand der Zugänglichkeit

Der Anspruch nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG umfasst Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke einschließlich der Anlagen (Dokumente).

§ 8

Formen der Zugänglichkeit

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigt.

(3) Die Dokumente können den Berechtigten durch den jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt selbst, durch andere Träger der öffentlichen Gewalt oder durch beauftragte Dritte in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(4) Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 ThürGIG berät die Träger der öffentlichen Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbeeinträchtigungen nach Maßgabe dieses Abschnitts Dokumente zugänglich zu machen.

§ 9

Zeitpunkt der Zugänglichkeit

Dokumente sollen den Berechtigten gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Regelungen zu Fristen und Terminen sowie zur Form, Bekanntgabe und Zustellung von Dokumenten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch, dass Dokumente barrierefrei zugänglich gemacht werden, besteht in dem notwendigen Umfang, der zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Entscheidung, in welcher der in § 8 Abs. 1 genannten Formen die Dokumente zugänglich gemacht werden, trifft der Träger der öffentlichen Gewalt in Abstimmung mit den Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu dem jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt rechtzeitig die Art der Beeinträchtigung und die aus ihrer Sicht geeignete Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden können, mit. Den Wünschen von Berechtigten, die sich auf die Form der Zugänglichkeit beziehen, soll entsprochen werden, soweit

1. diese nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen,
2. diese nicht nur mit erheblichem technischem oder verwaltungsorganisatorischem Mehraufwand realisierbar sind oder
3. die Zugänglichkeit dadurch nicht unangemessen verzögert wird.

Die Blindheit oder die Sehbeeinträchtigung sowie die Entscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger der öffentlichen Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbeeinträchtigung von Beteiligten des Verwaltungsverfahrens, hat er diese nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG auf ihren Anspruch nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG hinzuweisen.

§ 11

Kostentragung

Für die Berechtigten entstehen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG keine zusätzlichen Kosten.

Dritter Abschnitt
Zugänglichkeit von Dokumenten für Menschen
mit kognitiven Beeinträchtigungen im
Verwaltungsverfahren

§ 12

Geltungsbereich, Berechtigte

(1) Dieser Abschnitt gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen kogni-

tiver Beeinträchtigungen nach Maßgabe des § 3 ThürGIG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente auf Verlangen ohne zusätzliche Kosten in einfacher und leicht verständlicher Art und Weise erklärt werden. Berechtigte im Sinne dieses Abschnitts sind die in Satz 1 genannten Personen.

(2) Berechtigte nach Absatz 1 können ihren Anspruch gegen die in § 2 ThürGIG genannten Träger der öffentlichen Gewalt geltend machen.

§ 13

Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ThürGIG umfasst Dokumente einschließlich der Anlagen, auf die in den Dokumenten Bezug genommen wird.

§ 14

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen den Berechtigten auf deren Verlangen die Dokumente in einfacher und leicht verständlicher Art und Weise erklären.

(2) Ist die Erklärung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die Träger der öffentlichen Gewalt den Berechtigten auf deren Verlangen die Dokumente schriftlich in Leichter Sprache erklären.

(3) Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 ThürGIG berät die Träger der öffentlichen Gewalt bei der Kommunikation in einfacher und leicht verständlicher Sprache mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

§ 15

Kostentragung

Für die Berechtigten entstehen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürGIG keine zusätzlichen Kosten.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 4. Mai 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312), außer Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 13. Mai 1996 (GVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. September 2017 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2022" durch die Angabe "31. Dezember 2024" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow S. Karawanskij

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
Vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe ‚divers‘ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 1)**

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger und Ähnliches außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1.2.2.1	wenn eine bedienstete Person die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen als den in Nr. 1.2.2.1 genannten Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger oder Ähnlichem	4,50 mindestens 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 oder 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern und Ähnlichem	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger oder Ähnlichem	4,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	15,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, b) Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) Totenscheine, Bestattungsscheine, d) Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien oder Ähnlichem,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen als den in Nr. 1.3.2.1 genannten Fällen	je Seite	0,90
			mindestens 9,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	22,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	22,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis oder Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4:		
	Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die die kostenschuldende Person zu vertreten hat.		
	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Fahrerinnen oder Fahrer) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	verbeamtete Personen des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	21,50
1.4.1.2	verbeamtete Personen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	18,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 Prozent der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Für die Auslagenerstattung im Rahmen der Amtshilfe gilt § 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen kostenschuldenden Personen berechnet. Die Auslage für den Einsatz von Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn die zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Person das Fahrzeug selbst steuert (selbstfahrende Person).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die von der kostenschuldenden Person besonders beantragt oder die aus von der kostenschuldenden Person zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	7,50
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die von der kostenschuldenden Person besonders beantragt oder die aus von der kostenschuldenden Person zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2.3	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
2.1.2.4	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die von der kostenschuldenden Person besonders beantragt oder die aus von der kostenschuldenden Person zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
2.1.3.1	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
2.1.3.2	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für die Fahrerin oder den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer sind nur zu erheben, soweit die kostenschuldende Person besondere Wartezeiten der Fahrerin oder des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten der Fahrerin oder des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Einsatz von Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit einer Fahrerin oder einem Fahrer	je km	0,86
2.2.2.2	wenn eine selbstfahrende Person das Fahrzeug steuert	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe"	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung
Vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 75 Abs. 2 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 323), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird in der vierten Spalte die Angabe "24,00" durch die Angabe "25,00" ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 wird in der vierten Spalte die Angabe "18,00" durch die Angabe "19,00" ersetzt.
 - c) In Nummer 1.3 wird in der vierten Spalte die Angabe "15,00" durch die Angabe "16,00" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird in der vierten Spalte die Angabe "33,00" durch die Angabe "35,00" ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.5 wird in der vierten Spalte die Angabe "30,00" durch die Angabe "32,00" ersetzt.
 - b) In Nummer 3.7 wird in der vierten Spalte die Angabe "30,00" durch die Angabe "32,00" ersetzt.
4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

"5.1	Einsatz von speziellen Führungs- und Einsatzmitteln		
5.1.1	Hubschrauber, einschließlich Pilot und Co-Pilot	je 15 Minuten	2 070,00
5.1.2	Hubschrauber mit polizeitaktischem Arbeitsplatz, einschließlich Pilot, Co-Pilot und FLIR-Operator	je 15 Minuten	2 309,00
5.1.3	Diensthunde	je 15 Minuten	0,70

Anmerkung zu Nr. 5.1:

Nach § 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten eine Höhe von 50 000 Euro nicht überschreiten, sofern es sich bei dem Verwaltungskostenschuldner um eine natürliche Person handelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
-----------------------	--

Bodo Ramelow	Georg Maier
--------------	-------------

Thüringer Verordnung über die Untersuchung und Dokumentation von Rohwasser, zur Messung der Menge des aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern entnommenen Rohwassers und die Bereitstellung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten bei der Entnahme von Rohwasser (Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung -ThürRohwEKVO-) Vom 5. Dezember 2022

Aufgrund des § 50 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in Verbindung mit § 21 Abs. 6 und § 44 Satz 1 und 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung der Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen Rohwassers,
2. die Verpflichtung der Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer zur Messung der Menge des aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern entnommenen Rohwassers,
3. Anforderungen an die Bereitstellung von Daten über Anlagen, die der Rohwasserentnahme und -aufbereitung dienen sowie
4. die Aufbereitung und Weitergabe der nach den Nummern 1 bis 3 erhobenen Daten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Gewässerbenutzerinnen oder Gewässerbenutzer sind die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und die sonstigen Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer, die zu anderen Zwecken als der öffentlichen Wasserversorgung Wasser aus dem Grundwasser oder aus einem oberirdischen Gewässer entnehmen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Wassergewinnungsanlage eine einzelne ortsfeste Einrichtung, die dazu bestimmt ist, Wasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern oder zu Tage zu leiten,
2. eine Wasserversorgungsanlage ein Gesamtsystem von Anlagen, welches dazu bestimmt ist, Wasser zu entnehmen, zu Tage zu leiten, aufzubereiten und zu verteilen,
3. Trinkwasser Wasser im Sinne des § 3 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung,
4. Rohwasser das zur Wasserversorgung gewonnene Wasser,
5. eine Volluntersuchung eine Untersuchung des Rohwassers auf die in Anlage 2 Nr. 4 Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parameter in der in Anlage 2 Nr. 1.1 aufgeführten Untersuchungshäufigkeit und den dort genannten Intervallen,

6. eine Kurzuntersuchung eine zweimal jährlich stattfindende Untersuchung des Rohwassers auf die in Anlage 2 Nr. 4 Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parameter.

**Zweiter Abschnitt
Träger der öffentlichen Wasserversorgung**

§ 3
Untersuchung der Wasserbeschaffenheit und Messung der Wassermenge

- (1) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen Rohwassers nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 sowie der §§ 4 und 5 in Verbindung mit Anlage 2 auf ihre Kosten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Durchführung der Untersuchung und die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren. Die Untersuchung einer Trinkwasserprobe steht der Untersuchung einer Rohwasserprobe gleich, wenn vor der Entnahmestelle der Probe keine Desinfektion, sonstige Aufbereitung oder Vermischung mit Rohwasser aus anderen Wassergewinnungsanlagen erfolgt. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz kann anstelle der Untersuchungen des Rohwassers nach Satz 1 an jeder einzelnen Wassergewinnungsanlage auch die Untersuchung einer Rohwassermischprobe aus mehreren zusammen genutzten Wassergewinnungsanlagen oder die Untersuchung an nur einer repräsentativen Anlage zulassen, wenn
1. die Entnahme aus einem nachweislich hydrogeologisch homogenen und einheitlich genutzten Grundwasserleiter vorgenommen wird sowie vorausgegangene Messungen der Einzelanlagen keine wesentlichen gegenseitigen Abweichungen aufweisen oder
 2. die Untersuchung an jeder einzelnen Wassergewinnungsanlage aufgrund der baulichen Ausgestaltung nicht möglich ist.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung können beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz frühestens nach der erstmaligen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 unter Vorlage eines von diesen Verpflichtungen abweichenden Probenplans eine Verringerung des Umfangs und der Häufigkeit ihrer Untersuchungs- und Dokumentationspflicht beantragen. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat dem Antrag stattzugeben, soweit mit dem Probenplan eine dieser Verordnung entsprechende Überwachung des Rohwassers gesichert ist. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz kann unbeschadet der Sätze 4 und 5 auch nachträglich Abweichungen von Umfang und Häufigkeit der nach Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 durchzuführenden Untersuchungs- und Dokumentationspflicht festlegen, wenn dadurch eine dieser Verordnung entsprechende Überwachung des Rohwassers gesichert ist oder zusätzliche Untersuchungen insbesondere wegen einer ereignisbe-

zogenen Belastung zum Schutz des Rohwassers erforderlich sind.

(2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben jeweils eine Volluntersuchung in den Monaten September oder Oktober und jeweils eine Kurzuntersuchung in den Monaten März oder April und in den Monaten September oder Oktober durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Häufigkeit der jeweiligen Untersuchung ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2. Wird in den Monaten September oder Oktober eine Volluntersuchung durchgeführt, ist in diesem Zeitraum keine Kurzuntersuchung erforderlich.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz evaluiert spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, inwieweit die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 reduziert werden können. Dazu legt das Landesamt der obersten Wasserbehörde einen Bericht über die Evaluierung vor und macht diesen den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung im Internet zugänglich.

(4) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, die entnommenen Rohwassermengen je Wassergewinnungsanlage zu messen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Anforderungen an Untersuchungsstellen

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Untersuchungen der in Anlage 2 genannten Parameter dürfen nur von Stellen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditiert sind, durchgeführt werden. Die Akkreditierung muss sich auf

1. die Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025: 2018-03 und
2. die in Anlage 2 genannten Analyseverfahren erstrecken. Sind alternative Verfahren zu den in Anlage 2 genannten Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zulässig, muss sich die Akkreditierung nur auf das vergleichbare Verfahren erstrecken.

§ 5

Probenahme, Analyseverfahren

(1) Die Proben für die Untersuchung des Rohwassers auf die in Anlage 2 genannten Parameter sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen. Für die Probenahmen ist eine Akkreditierung nach § 4 nicht erforderlich.

(2) Die Untersuchung des Rohwassers ist unter Anwendung der in Anlage 2 genannten Parameter und Analyseverfahren oder nach dem Stand der Technik gleichwertigen Analyseverfahren durchzuführen. Als gleichwertig gelten Analyseverfahren, die durch das Landesamt für Umwelt,

Bergbau und Naturschutz durch Allgemeinverfügung als gleichwertig festgelegt wurden.

§ 6

Eigenkontrollbericht und Übermittlung

(1) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Messungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sind durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung in einem Eigenkontrollbericht zusammenzustellen.

(2) Der Eigenkontrollbericht ist für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni des folgenden Jahres, erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2024, elektronisch zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz elektronisch zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unterhält für die elektronische Übermittlung einen Zugang über ein Internetportal und macht diesen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt. Näheres zur elektronischen Erstellung und Übermittlung regelt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz durch Allgemeinverfügung. Die Frist zur Übermittlung nach Satz 1 kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden. Die nach Satz 1 übermittelten Daten sind zentral durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in der landesweiten Datenbank „Fachinformationssystem (FIS) Gewässer“ zusammenzuführen.

(3) Der Eigenkontrollbericht muss neben dem Namen und der Adresse des jeweiligen Trägers der öffentlichen Wasserversorgung mindestens die Anlagendokumentation nach § 7, die Untersuchungsergebnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Rohwasserentnahmemengen nach § 3 Abs. 4 sowie eine Zusammenfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse enthalten. Sofern sich in der Beschreibung der Wasserversorgungsanlagen in der Anlagendokumentation nach § 7 keine Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, kann mit einem entsprechenden Hinweis im Eigenkontrollbericht auf eine erneute Übermittlung der Anlagendokumentation verzichtet werden.

(4) Weitergehende Verpflichtungen in wasserrechtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

§ 7

Anlagendokumentation

(1) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung erstellen unbeschadet des Absatzes 2 eine Dokumentation der zur Wasserversorgung verwendeten Anlagen der Versorgungsgebiete nach Maßgabe der Anlage 1. Diese Anlagendokumentation muss zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 1 einen schematischen Übersichtsplan enthalten, aus dem das Zusammenwirken der Anlagen ersichtlich ist. Der Stand der Anlagendokumentation ist zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung an den neuen Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu übergeben.

(2) Zur Vorbereitung der Anlagendokumentation nach Absatz 1 erstellt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eine Dokumentation über die Wasserversorgungsanlagen der Träger der öffentlichen Wasserversor-

gung mit den ihm bekannten in Anlage 1 aufgeführten Angaben in elektronischer Form. Das Landesamt übermittelt die Dokumentation nach Satz 1 den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung für ihre jeweiligen Versorgungsgebiete in elektronischer Form.

(3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben die Dokumentation nach Absatz 2 nach Maßgabe der Anlage 1 zu ergänzen oder zu korrigieren. Die ergänzte oder korrigierte Anlagendokumentation ist dem erstmals einzureichenden Eigenkontrollbericht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in elektronischer Form beizufügen.

(4) Werden wesentliche Änderungen an Wasserversorgungsanlagen vorgenommen, hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz jeweils mit dem zeitlich folgenden Eigenkontrollbericht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 eine aktualisierte Anlagendokumentation vorzulegen.

(5) Durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für jede Wasserversorgungsanlage eine eindeutige Nummer zur Identifikation zu vergeben und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung mitzuteilen. Diese Identifikationsnummer ist bei allen zukünftigen Eigenkontrollberichten zu verwenden.

Dritter Abschnitt Sonstige Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer

§ 8

Messung und Dokumentation der entnommenen Wassermenge

Sonstige Gewässerbenutzerinnen oder Gewässerbenutzer sind verpflichtet, die entnommene Wassermenge für jede Wassergewinnungsanlage zu messen und zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn die Entnahme nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 1 ThürWG oder nach anderen Rechtsvorschriften keiner Erlaubnis bedarf.

§ 9

Übermittlung der Messungen und Dokumentation

Das Ergebnis der Messungen und die Dokumentation nach § 8 sind durch die jeweilige Gewässerbenutzerin oder den jeweiligen Gewässerbenutzer nach § 8 Satz 1 für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum Ablauf des 31. März des folgenden Jahres, erstmals bis zum Ablauf des 31. März 2024, elektronisch zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz elektronisch zu übermitteln. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 10

Anlagendokumentation

(1) Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzer nach § 8 Satz 1 haben über jede Wassergewinnungsanlage eine Dokumentation nach Maßgabe der Anlage 3 zu erstellen. Diese Anlagendokumentation hat zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 3 die zur Wasserentnahme verwendeten

Anlagen in ihren Grundzügen zu beschreiben und muss einen Übersichtsplan enthalten, aus dem das Zusammenwirken der Anlagen in schematischer Darstellung hervorgeht. Der Stand der Anlagendokumentation ist zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation ist in elektronischer Form zu erstellen und dem Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Anlagendokumentation ist von den Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzern nach § 8 Satz 1 erstmals mit den nach § 9 Satz 1 einzureichenden Messungen und der Dokumentation zu übermitteln. Werden wesentliche Änderungen an Wassergewinnungsanlagen vorgenommen, ist jeweils mit den zeitlich nächsten Ergebnissen der Messungen und der Dokumentation nach § 9 Satz 1 eine Aktualisierung der Anlagendokumentation zu übermitteln. Bei einem Wechsel der Gewässerbenutzerin oder des Gewässerbenutzers hat die bisherige Gewässerbenutzerin oder der bisherige Gewässerbenutzer die Anlagendokumentation der neuen Gewässerbenutzerin oder dem neuen Gewässerbenutzer zu übergeben.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11

Technische Normen

Technische Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2022

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

A. Siegesmund

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 1 bis 3)

Anlagendokumentation

In der Anlagendokumentation sind die Anlagen der Versorgungsgebiete mit nachfolgenden Inhalten zu erläutern.

1. Benutzerbezogene Angaben
 - Name des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
 - Anschrift des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
 - Kontaktdaten zur Erreichbarkeit

2. Anlagenbezogene Angaben zu Wasserversorgungsanlagen

- 2.1 Wassergewinnungsanlage
 - Aufschlussnummer nach dem „Fachinformationssystem (FIS) Gewässer“ des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 - betriebliche Bezeichnung der Anlage
 - Art der Wassergewinnungsanlage (Brunnen, Quelle, Stollen, Sammel- oder Drainageleitungen, Tal-sperre und ähnliche Anlagen zur Wassergewinnung)
 - Lage der Wassergewinnungsanlage
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Gemarkung
 - Flur/Flurstück
 - topografische Karte
 - Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS89) mit dem Univer-salen Transversalen Mercator (UTM), Zone 32 Nord
 - Höhensystem (beispielsweise Normalnull [NN] oder Normalhöhennull [NHN])
 - Bezugspunkt für Messungen des Wasserstandes (beispielsweise Bodenplatte Brunnenstube) in Meter über Höhensystem
 - Foto der Wassergewinnungsanlage mit Datum der Aufnahme
 - Baujahr
 - Jahr der Inbetriebnahme
 - Zweck der Wasserentnahme
 - Bestandteil der Wasserversorgungsanlage

- 2.1.1 Daten für Brunnen¹
 - Endteufe in Meter unter Geländeoberkante
 - Filteroberkante in Meter unter Geländeoberkante
 - Filterunterkante in Meter unter Geländeoberkante
 - Entnahmetiefe in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem
 - Ruhewasserspiegel maximal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung
 - Ruhewasserspiegel minimal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung
 - Betriebswasserspiegel maximal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Da-tum der Messung
 - Betriebswasserspiegel minimal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Da-tum der Messung
 - geologisches Schichtenverzeichnis
 - Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests
 - Ergebnisse von Laboranalysen (Erstanalytik)

- 2.1.2 Daten für Quelfassungen, Stollen, Sammel- oder Drainageleitungen

Beschreibung der Probenahmestelle (Anordnung des Quellaustritts)

 - Einzelaustritt
 - mehrere Einzelaustritte, Quellgruppe
 - ein Einzelaustritt von mehreren
 - linienhafter Austritt, Quellenlinie
 - flächiger Austritt
 - Quelltopf

¹ Soweit keine Daten vorhanden sind, ist dies entsprechend zu vermerken.

Art der Quelfassung

- Quelle ungefasst
- Quelle frei auslaufend
- Quellaustritt eingestaut
- Quelle gefasst
- Quelle durch Stollen gefasst
- Quelle durch Sickerleitung gefasst
- Quelle durch Schacht gefasst
- Schüttungsverhalten

Schüttung	<u>maximal:</u> l/s	<u>minimal:</u> l/s	<u>Durchschnitt:</u> l/s
-----------	---------------------------	---------------------------	--------------------------------

2.2 Wasseraufbereitung²

- Bezeichnung der Aufbereitungsanlage
- zugeordnete Bauwerke
- Art des Rohwassers (Grundwasser oder Oberflächenwasser)
- Aufbereitungstechnologie
- Aufbereitungsziel (beispielsweise Enthärtung oder Desinfektion oder ähnliche Ziele)
- mittlere Kapazität in m³/d, maximale Kapazität in m³/d, maximale Kapazität in m³/h

2.3 Wasserverteilung

- Name des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
- Name des Versorgungsgebiets
- Zuspeisungen aus anderen Versorgungsgebieten
- Abgaben in andere Versorgungsgebiete

² Wenn keine Aufbereitung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Trinkwasserdaten den Rohwasserdaten entsprechen.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6,
§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1
sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1)

Rohwasseruntersuchungen

1. Untersuchungshäufigkeit

1.1 Standardparameter

Das Rohwasser ist grundsätzlich in der in nachfolgender Tabelle dargestellten Häufigkeit in gleichen Intervallen auf die unter Nummer 4 Tabelle 1 benannten Parameter (Standardparameter) zu untersuchen:

Menge des durchschnittlich von der Wassergewinnungsanlage entnommenen Wassers je Tag	Anzahl der Volluntersuchungen	Anzahl der Kurzuntersuchungen je Jahr
≤ 10 m ³	eine in 5 Jahren	2
> 10 m ³ bis 1 000 m ³	eine in 3 Jahren	2
> 1 000 m ³	einmal im Jahr	2

1.2 Einzugsgebietsspezifische Parameter

Die unter Nummer 1.1 dargelegte Untersuchungshäufigkeit gilt grundsätzlich auch für die unter Nummer 4 Tabelle 2 genannten Parameter (einzugsgebietsspezifische Parameter).

- 1.2.1 Kurzuntersuchungen der Parameter mit den laufenden Nummern 29 bis 45 können in dem Zeitraum bis zur nächsten Volluntersuchung entfallen, wenn der Messwert der Volluntersuchung bei den Parametern mit diesen laufenden Nummern unterhalb der Bestimmungsgrenze des Analyseverfahrens liegt.
- 1.2.2 Eine Untersuchung des Parameters bei Volluntersuchungen der Parameter mit den laufenden Nummern 42 bis 44 sowie Kurzuntersuchungen dieser Parameter können entfallen, wenn sich im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage keine Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung befinden und der Messwert des Parameters mit diesen laufenden Nummern bei der ersten durchgeführten Volluntersuchung unterhalb der Bestimmungsgrenze des Analyseverfahrens liegt.
- 1.2.3 Eine Untersuchung des Parameters bei Volluntersuchungen mit der laufenden Nummer 45 sowie Kurzuntersuchungen dieses Parameters können entfallen, wenn im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage keine landwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Nutzung stattfindet und der Messwert des Parameters mit dieser laufenden Nummer bei der ersten durchgeführten Volluntersuchung unterhalb der Bestimmungsgrenze des Analyseverfahrens liegt.
- 1.2.4 Eine Untersuchung auf den Parameter mit der laufenden Nummer 46 erfolgt nur bei Rohwasser aus Oberflächenwasser oder Quellen sowie bei oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser.

2. Analyseverfahren

Bei der Untersuchung sind unbeschadet des § 5 Abs. 2 Satz 2 die in Nummer 4 Tabellen 1 und 2 genannten Analyseverfahren anzuwenden.

3. Probenahme

Die Entnahme hat als eine repräsentative Wasserprobe (Leitfähigkeits- und Temperaturkonstanz) aus dem Förderstrom des Rohwassers zu erfolgen.

4. Untersuchungsparameter:

Tabelle 1 – Standardparameter:

lfd. Nummer	Parameter für Untersuchungen	Einheit	Volluntersuchung	Kurzuntersuchung	Analyseverfahren
1	Färbung ¹⁾ (organoleptisch)	verbal	X	X	DIN EN ISO 7887 (04/2012 (visuelle Untersuchung))
2	Trübung	NTU	X	X	DIN EN ISO 7027-1 (11/2016), (Nephelometrie)

lfd. Nummer	Parameter für Untersuchungen	Einheit	Volluntersuchung	Kurzuntersuchung	Analyseverfahren
3	Geruch ¹⁾ (organoleptisch)	verbal	X	X	DIN EN 1622 (10/2006), Anhang C
4	Wasser- temperatur ¹⁾	°C	X	X	DIN 38404-4 (12/1976)
5	Elektr. Leitfähigkeit ¹⁾	µS/cm	X	X	DIN EN 27888 (11/1993)
6	pH-Wert ¹⁾		X	X	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
7	E _H -Wert ¹⁾	mV	X	X	DIN 38404-6 (05/1984)
8	Sauerstoff- konzentration ¹⁾	mg/l	X	X	DIN EN ISO 5814 (02/2013), Alternativ DIN ISO 17289 (12/2014), DIN EN 25813 (01/1993)
9	Calcium	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 7980 (07/2000), DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 14911 (12/1999), DIN 38406-3 (03/2002)
10	Magnesium	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 7980 (07/2000), DIN EN ISO 14911 (12/1999), DIN 38406-3 (03/2002)
11	Kalium	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 14911 (12/1999), DIN 38406-13 (07/1992)
12	Natrium	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 14911 (12/1999), DIN 38406-14 (07/1992)
13	Hydrogen- carbonat	mg/l	X	X	DIN 38409-7 (12/2005)
14	Calcitlöse- vermögen ²⁾	mg/l	X	X	DIN 38404-10 (12/2012)
15	Carbonathärte ²⁾ (Härte Hydrogen- carbonat)	°dH	X	X	DIN 38409-7 (12/2005)
16	Gesamthärte ²⁾	°dH	X	X	DIN 38409-6 (01/1986)
17	Sulfat	mg/l	X	X	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009), alternativ DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN 38405-5 (01/1985)
18	Chlorid	mg/l	X	X	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009), alternativ DIN EN ISO 15682 (01/2002), DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN EN ISO 10304-4 (07/1999), DIN 38405-1 (12/1985)
19	Nitrat	mg/l	X	X	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009), alternativ DIN EN ISO 13395 (12/1996), DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN 38405-9 (09/2011), DIN 38405-29 (11/1994)

lfd. Nummer	Parameter für Untersuchungen	Einheit	Volluntersuchung	Kurzuntersuchung	Analyseverfahren
20	Nitrit	mg/l	X	X	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009), alternativ DIN EN ISO 13395 (12/1996), DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN EN 26777 (04/1993)
21	Ortho-Phosphat-Phosphor	mg/l	X	X	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009), alternativ DIN EN ISO 15681-1 (05/2005), DIN EN ISO 15681-2 (05/2019), DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN EN ISO 6878 (09/2004)
22	Ammonium	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11732 (05/2005), alternativ DIN 38406-5 (10/1983), DIN ISO 15923-1 (07/2014), DIN EN ISO 14911 (12/1999)
23	Eisen, gesamt	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN 38406-32 (05/2000)
24	Mangan	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN 38406-33 (06/2000), DIN EN ISO 14911 (12/1999)
25	Bor	mg/l	X	X	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
26	gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	mg/l	X	X	DIN EN 1484 (04/2019)
27	Koloniezahl bei 22 °C		X	X	DIN EN ISO 6222 (07/1997)
28	Koloniezahl bei 36 °C		X	X	DIN EN ISO 6222 (07/1997)

1) Parameter ist vor Ort bei der Probenahme zu bestimmen.

2) Parameter ist durch Berechnung von der Untersuchungsstelle zu bestimmen.

Tabelle 2 – Einzugsgebietsspezifische Parameter:

Hinweis: (X) bedeutet, dass die Untersuchung entfallen kann, wenn die unter Nummer 1.2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

lfd. Nummer	Parameter für Untersuchungen	Einheit	Volluntersuchung	Kurzuntersuchung	Analyseverfahren
29	Aluminium	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN EN ISO 12020 (05/2000)
30	Blei	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), alternativ DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN 38406-6 (07/1998)
31	Cadmium	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), alternativ DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN EN ISO 5961 (05/1995)
32	Chrom, gesamt	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN EN 1233 (08/1996)
33	Kupfer, gesamt	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN 38406-7 (09/1991)
34	Nickel	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), DIN EN ISO 15586 (02/2004)
35	Quecksilber	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 17852 (04/2008), alternativ DIN EN ISO 12846 (08/2012)
36	Selen	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
37	Uran	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (01/2017)
38	Arsen	mg/l	X	(X)	DIN EN ISO 17294-2 (01/2017), alternativ DIN EN ISO 15586 (02/2004), DIN 38405-35 (09/2004)
39	Escherichia coli (E. coli)	1/ 100 ml	X	(X)	DIN EN ISO 9308-1 (09/2017)
40	Enterokokken MF	1/ 100 ml	X	(X)	DIN EN ISO 7899-2 (11/2000)
41	Coliforme Bakterien	1/ 100 ml	X	(X)	DIN EN ISO 9308-1 (09/2017)
42	Benzo-(b)-fluoranthen, Benzo-(k)-fluoranthen, Benzo-(ghi)-perylene und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	mg/l	(X)	(X)	DIN 38407-39 (09/2011), alternativ DIN ISO 28540 (05/2014), DIN EN 16691 (12/2015), DIN EN ISO 17993 (03/2004)
43	Kohlenwasserstoffindex	mg/l	(X)	(X)	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)

44	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Zu bestimmen sind mindestens folgende Stoffe: 1,2-Dichlorethan Tetrachlorethen und Trichlorethen	mg/l	(X)	(X)	DIN EN ISO 10301 (08/1997), alternativ DIN EN ISO 15680 (04/2004), DIN EN ISO 17943 (10/2016), DIN 38407-43 (10/2014)
45	Wirkstoffe von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (Einzelstoffe) Zu bestimmen sind mindestens folgende Wirkstoffe beziehungsweise Metaboliten: a) AMPA b) Bentazon c) CGA 354742 (Dimethachlorsulfonsäure) d) CGA 354743 (S-Metolachlorsulfonsäure) e) CGA 51202 (Metolachlorcarbonsäure) f) Desphenylchloridazon g) Glyphosat h) Mecoprob i) Metazachlorsäure j) Metazachlorsulfonsäure k) Metolachlor l) Nicosulfuron m) R 417888 (Chlorthalonil-sulfonsäure)	mg/l	(X)	(X)	<u>Einzelstoff a):</u> DIN 38407-22 (10/2001) alternativ DIN 38407-36 (09/2014), ISO 21458 (12/2008) <u>Einzelstoff b):</u> DIN 38407-35 (10/2010) <u>Einzelstoff c):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff d):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff e):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff f):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff g):</u> DIN 38407-22 (10/2001) alternativ DIN 38407-36 (09/2014), DIN ISO 16308 (09/2017), ISO 21458 (12/2008) <u>Einzelstoff h):</u> DIN 38407-35 (10/2010) <u>Einzelstoff i):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff j):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff k):</u> DIN EN ISO 10695 (11/2000) alternativ DIN EN ISO 11369 (11/1997), DIN 38407-36 (09/2014) <u>Einzelstoff l):</u> DIN 38407-35 (10/2010) <u>Einzelstoff m):</u> DIN 38407-35 (10/2010) alternativ DIN 38407-36 (09/2014)
46	Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	1/ 100 ml	(X)	(X)	DIN EN ISO 14189 (11/2016)

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Anlagendokumentation

In der Beschreibung sind die Wassergewinnungsanlagen mit nachfolgenden Inhalten zu erläutern.

1. Benutzerbezogene Angaben
 - Name der Gewässerbenutzerin oder des Gewässerbenutzers
 - Anschrift der Gewässerbenutzerin oder des Gewässerbenutzers
 - Kontaktdaten zur Erreichbarkeit
2. Anlagenbezogene Angaben zu Wassergewinnungsanlagen
 - 2.1 Wassergewinnungsanlage/n
 - Aufschlussnummer nach „Fachinformationssystem (FIS) Gewässer“
 - betriebliche Bezeichnung der Anlage
 - Art der Wassergewinnungsanlage (Brunnen, Quelle, Stollen, Sammel- oder Drainageleitung, Talsperre und ähnliches)
 - Lage der Wassergewinnungsanlage
 - o Landkreis
 - o Gemeinde
 - o Gemarkung
 - o Flur/Flurstück
 - o topografische Karte
 - o Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS89) mit dem Universalen Transversalen Mercator (UTM), Zone 32
 - o Höhensystem (beispielsweise Normalnull [NN] oder Normalhöhennull [NHN])
 - o Bezugspunkt für Messungen des Wasserstands (beispielsweise Bodenplatte Brunnenstube) in Meter über Höhensystem
 - o Foto der Wassergewinnungsanlage (mit Datum der Aufnahme)
 - Baujahr
 - Jahr der Inbetriebnahme
 - Zweck der Wasserentnahme
 - 2.1.1 Daten für Brunnen
 - Endteufe Meter unter Geländeoberkante
 - Entnahmetiefe in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem
 - Ruhewasserspiegel maximal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung
 - Ruhewasserspiegel minimal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung
 - Betriebswasserspiegel maximal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung
 - Betriebswasserspiegel minimal in Meter unter Bezugspunkt oder in Meter über Höhensystem und Datum der Messung

2.1.2 Daten für Quelfassungen, Stollen, Sammel- oder Drainageleitungen

Schüttung	<u>maximal:</u> l/s	<u>minimal:</u> l/s	<u>Durchschnitt:</u> l/s
-----------	---------------------------	---------------------------	--------------------------------

2.1.3 Daten für Entnahmeeinrichtungen aus Oberflächengewässern

Die Beschreibung hat, sofern vorhanden, mindestens folgende Anlagenteile zu beinhalten:

- Pumpenhaus
- ausgebauter Pumpensumpf
- Rohrleitung: fester oder fliegender Aufbau
- Aufstau durch Wehr
- gegebenenfalls Wiedereinleitung
- installierte Pumpenleistung.

**Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Förderung der die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen
(ThürFöVInsOZustVO)
Vom 30. November 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

§ 1

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Förderung der die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für die

1. allgemeine und antragsbezogene Beratung von potentiellen Zuwendungsempfängern,
2. Vorbereitung und Durchführung von Konzeptauswahlverfahren,
3. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendungen,
4. Bewilligung von Anträgen auf Zuwendungen,

5. Durchführung von Verwendungsnachweisprüfungen,
6. Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen,
7. Durchführung von Widerspruchsverfahren,
8. Rücknahme und den Widerruf von Bescheiden,
9. Durchführung von Rückforderungsverfahren und
10. Erfüllung von Berichts-, Statistik- und Controllingpflichten nach Maßgabe gesonderter Weisungen durch das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2022

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dirk Adams

**Berichtigung
der Thüringer Verordnung zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher
Vorschriften vom 9. September 2022 (GVBl. S. 420)
Vom 22. November 2022**

Die Thüringer Verordnung zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften vom 9. September 2022 (GVBl. S. 420) wird wie folgt berichtigt:

Nach Artikel 3 Nr. 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben."

Erfurt, den 22. November 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Benjamin Hoff

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016